



TUSPO GREBENSTEIN E.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen

Faustball



Fußball



Handball



Tischtennis



Turnen



Volleyball



Disco golf



Satzung

TUSPO Grebenstein e.V.

Sitz Grebenstein

Stand: Oktober 2014

Bankverbindung: Stadtparkasse Grebenstein BLZ 520 518 77 Konto-Nr. 10 67 8
Raiffeisenbank Calden BLZ 520 652 20 Konto-Nr. 25 52 00 0
(Zweigstelle Grebenstein)

Inhaltsverzeichnis

Satzung " TUSPO Grebenstein e. V. "

§ 1	Name und Sitz	Seite 4
§ 2	Vereinszweck.....	Seite 4
§ 3	Gliederung und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 4	Vereinseintritt.....	Seite 5
§ 5	Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschlußverfahren	Seite 6
§ 6	Beiträge	Seite 6
§ 7	Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen	Seite 7
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 9	Vereinsstrafen	Seite 9
§ 10	Vereinsorgane.....	Seite 9
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 9
§ 12	Amtszeit des Vorstandes.....	Seite 10
§ 13	Rücktritt des gesamten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB oder eines seiner Mitglieder.....	Seite 10
§ 14	Vertretung des Vereins.....	Seite 10
§ 15	Geschäftsführung	Seite 11
§ 16	Beschlußfassung des Vorstandes	Seite 12
§ 17	Ausschüsse.....	Seite 12
§ 18	Erweiterter Vorstand.....	Seite 12
§ 19	Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 20	Kassenprüfung.....	Seite 14
§ 21	Bildung von Sparten	Seite 14
§ 22	Jugendarbeit	Seite 15
§ 23	Satzungsänderungen	Seite 15
§ 24	Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks	Seite 16

Ehrenordnung des " TUSPO Grebenstein e. V. "

1. Ehrenausschuß	Seite 17
2. Durchführung.....	Seite 17
3. Ehrendokumente	Seite 17
4. Treuenadel	Seite 18
5. Ehrennadel.....	Seite 18
6. Ehrenteller	Seite 19
7. Sportmedaille	Seite 19
8. Ehrenbrief	Seite 20
9. Ehrenmitglied.....	Seite 20
10. Schlußbestimmungen	Seite 21

Satzung des " TUSPO Grebenstein e. V. "

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"TUSPO Grebenstein e. V."

Der Sitz des Vereins ist in Grebenstein. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr.: VR 3609 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersatz. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerl. Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und

antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

4. Der Verein tritt für die Mitbestimmung u. Mitverantwortung ein. Er pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
5. In die Organe des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen der Tuspo Grebenstein (§ 2) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins eintreten.

§ 3 Gliederung und Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen (Sparten), in denen die einzelnen Sportarten betrieben werden.
2. Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07 bis zum darauffolgenden 30.06.

§ 4 Vereinseintritt

1. Der Eintritt in den Verein ist jedem Menschen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Stand, Alter und Geschlecht gestattet.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und kann bei jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum rechtswirksamen Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere unehrenhaftes und sittenwidriges Verhalten in der Öffentlichkeit, kriminelle Bestrafungen unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Die endgültige Entscheidung trifft die jeweils nächste Mitgliederversammlung, falls der Vorstand bei Aufnahme ablehnt. Hat der um Aufnahme Nachsuchende binnen vier Wochen seit Abgabe seiner Beitrittserklärung keinen anders lautenden Bescheid, so ist er in den Verein aufgenommen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschlußverfahren

1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigungserklärung muß schriftlich erfolgen und mindestens einem Vorstandsmitglied zugehen.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Beitritt zum Verein versagt werden kann (§ 4), ist der Ausschluß eines Mitgliedes möglich.

3. Das Ausschlußverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Antrags-berechtigt ist jedes Mitglied. Der Betroffene muß vorher gehört werden. Er hat das Recht, seine Stellungnahme schriftlich dem Vorstand abzugeben. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Antrag mit 2/3 Mehrheit.

4. Kommt es daher zum Ausschluß, so kann der Betroffene dagegen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
5. Der Beschluß der Mitgliederversammlung, durch den der Ausschluß aufrechterhalten wird, bedarf gleichfalls einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Beitragsstaffelung ist möglich. Über Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag dessen, der sie wünscht. Dabei sind, trotz Anlegung eines strengen Maßstabes, Härten zu vermeiden.
2. Der Verein ermöglicht den Abteilungen die Erhebung eines technischen Beitrages unabhängig zu den jährlich geltenden Mitgliedsbeiträgen. Dies gilt nur, wenn es die wirtschaftliche Situation der Abteilung erforderlich macht. Die Durchführung der Maßnahme erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen

1. Der Verein hat:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
2. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder-versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Ordentliche Mitglieder und andere Personen die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Ehrenausschuß ausgezeichnet werden. Für die Auszeichnung ist die Ehrenordnung des Vereins gültig.

4. Die Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder, der Träger der Ehrennadel sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und den Entzug der Vereinsnadel sind in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt, auf die insoweit Bezug genommen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder-versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar. Jugendliche bis 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seiner Beitragspflicht in Rückstand gerät, bis zur Erfüllung seiner Beitragspflicht.

5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- ◆ den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- ◆ den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- ◆ die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- ◆ das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- ◆ auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9 Vereinsstrafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allen im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand nach Übereinkommen mit dem erweiterten Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Sperre

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne § 26 BGB,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem 1. Kassierer
- d.) dem Schriftführer
- e.) des Vereinsjugendwart

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen im Vorstand wahrnehmen.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Rücktritt des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 BGB oder eines seiner Mitglieder

Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist vom erweiterten Vorstand aus dessen Mitte ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der erste 2. Vorsitzende und der zweite 2. Vorsitzende sind hinsichtlich Rechte und Pflichten gleichgestellt.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

§ 16 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB muß zweimonatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis genau aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.

§ 17 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand in Sinne des § 26 BGB und den Vertretern der einzelnen Sparten (Spartenleiter oder stellvertretender Spartenleiter). Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall nach Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Bei Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Beschluß-fähigkeit festzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tages-ordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung geschieht durch Aushang in den Vereinskästen und in den "Grebensteiner Nachrichten".
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wahlen erfolgen durch Akklamation, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Aus Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt

werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

5. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies durch einen schriftlich begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird, der von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unterzeichnet ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung und Tagungsortes.
7. Tagesordnung Mitgliederversammlung
 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
 2. Totenehrung
 3. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 4. Bericht des 1. Vorsitzenden
 5. Bericht des 1. Kassierers
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Antrag auf Entlastung des Kassierers
 8. Bericht des Jugendleiters
 9. Bericht der Abteilung Faustball
 10. Bericht der Abteilung Fußball
 11. Bericht der Abteilung Handball
 12. Bericht der Abteilung Tischtennis

13. Bericht der Abteilung Turnen
14. Bericht der Abteilung Volleyball
15. Aussprache zu den Berichten
16. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
17. Neuwahlen
18. Wahl der Kassenprüfer
19. Anträge
20. Verschiedenes

§ 20 Kassenprüfung

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.
2. Ein Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 21 Bildung von Sparten

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von der Spartenleitung, die alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung nach den für die Wahl des Vorstandes aufgestellten Grundsätzen gewählt wird, geleitet. Der Spartenleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Die Geschäftsführung der Spartenleitung erfolgt im Sinne dieser Satzung soweit sie die Geschäftsführung des Vorstandes regelt. Die Spartenleitung kann andere Mitglieder der Sparte zur Mitarbeit heranziehen.

§ 22 Jugendarbeit

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden Jugendabteilungen, die dem Vereinsjugendwart unterstehen. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den Sparten gewählt wird, geleitet werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nach Maßgabe des § 33 BGB.

§ 24 Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand und 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Grebenstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Körperertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.

Urfassung beschlossen am 06.09.1978

(Ergänzung zu §11, §14, §19 am 06.03.99 beschlossen)

(Ergänzung zu §3 Abs. 2 und §11 am 02.12.05 beschlossen)

(Ergänzung zu §2 Abs. 2 am 18.09.09 beschlossen)

(Ergänzung zu §2 Abs. 3,4 und 5 am 01.10.10 beschlossen)

(Ergänzung zu §6 Abs. 2 am 23.09.11 beschlossen)

(Ergänzung zu §11 am 23.09.11 beschlossen)

(Ergänzung zu §11 am 08.11.13 beschlossen)

(Ergänzung zu §2 Abs. 1, 2 am 10.10.14 beschlossen)

(Änderung zu §15 am 10.10.14 beschlossen)

(Änderung zu §20 Abs. 2 am 10.10.14 beschlossen)

Ehrenordnung des " TUSPO GREBENSTEIN e. V. "

In der vorliegenden Ehrenordnung sind gem. § 7 der Satzung des Tuspo Grebenstein e. V., der Personenkreis, der Anlaß, das Ehrendokument sowie die Durchführungsbestimmungen für Ehrungen, festgelegt.

1. Ehrenausschuß

Ehrungen werden durch den Ehrenausschuß des Vereins, bestehend aus drei Mitgliedern des Hauptvorstandes und zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verliehen. Der Ehrenausschuß muß spätestens drei Monate nach den Wahlen zum Hauptvorstand gewählt werden.

2. Durchführung

Vorschläge für Ehrungen werden von den Spartenleitern oder/und von den Mitgliedern des Hauptvorstandes an den Ehrenausschuß gerichtet.

Geehrte werden:

- Ordentliche Mitglieder
 - a.) Einzelpersonen
 - b.) Mannschaften
- Nichtmitglieder
 - a.) Privatpersonen
 - b.) Firmen, Verbände, Körperschaften usw.

Der Ehrenausschuß prüft anhand der Satzung und der Ehrenordnung, ob die betreffende Person/Personen, die Voraussetzungen erfüllt und mit welchem Ehrendokument geehrt wird. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Ehrungen werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

3. Ehrendokumente

Geehrt und ausgezeichnet wird mit:

- Treuenadel mit Urkunde
- Ehrennadel mit Urkunde
- Ehrenteller mit Urkunde
- Sportmedaille mit Urkunde
- Ehrenbrief
- Ehrenmitgliedschaft

4. Treuenadel

- Bronze: - 10 Jahre Mitglied im Verein
Silber: - 20 Jahre Mitglied im Verein
Gold: - 30 Jahre Mitglied im Verein

5. Ehrennadel

- Bronze: - Mindestalter 16 Jahre,
- mindestens 10 Jahre Mitglied,
- sportliche und verantwortliche Tätigkeit im Verein,
- Silber: - Mindestalter 18 Jahre,
- Inhaber der Ehrennadel "Bronze",
- mindestens 15 Jahre Mitglied,
- mehrjährige erfolgreiche Mitarbeit im Vorstand oder
Spartenvorstand,
- Gold: - Mindestalter 30 Jahre,
- Inhaber der Ehrennadel "Silber",
- mindestens 25 Jahre Mitglied,
- mindestens 10 - jährige Mitarbeit im Vorstand oder
Spartenvorstand,

6. Ehrenteller

- Bronze: - Mindestalter 16 Jahre, und
- besondere sportliche Leistung, oder
- besondere Verdienste um den Verein, oder
- bei Ausscheiden aus dem Haupt- oder Spartenvorstand
nach mindestens 10 - jähriger Tätigkeit,
- Silber: - Besitzer des Ehrentellers "Bronze",
- Vollendung des 60. Lebensjahr,

- Gold: - Besitzer des Ehrentellers "Silber",
- Vollendung des 70. Lebensjahres,

7. Sportmedaille

- Bronze: - Ordentliches Mitglied,
- Titel oder Gewinn einer Bezirksmeisterschaft,

- Silber: - Ordentliches Mitglied,
- Vizemeisterschaft in Hessen oder Nordhessen,

- Silber mit Kranz:
- Ordentliches Mitglied,
- Titel oder Gewinn einer Hessenmeisterschaft,

- Gold: - Ordentliches Mitglied,
- Titel oder Gewinn einer Süddeutschen- oder
Südwestdeutschen- oder Deutschen Vizemeisterschaft,

- Gold mit Kranz:
- Ordentliches Mitglied,
- Gewinn einer Deutschen Meisterschaft,

Bei Gewinn einer Deutschen Meisterschaft ist eine besondere Ehrung vorzunehmen.

8. Ehrenbrief

Der Ehrenbrief wird an Nichtmitglieder verliehen, die sich in besonderer Weise für den Tuspo Grebenstein e. V. oder eines seiner Mitglieder eingesetzt oder in kontinuierlicher Weise persönlich unterstützt haben.

9. Ehrenmitglied

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft ist an kein Lebensalter gebunden.

Dem Ehrenmitglied wird der Ehrenteller in Gold und eine Urkunde überreicht.

10. Schlußbestimmungen

1. Vorschläge für Ehrungen sollen großzügig behandelt werden.
2. Bestimmungen der Vereinssatzungen sind zu beachten.
3. Änderungen der Ehrenordnung können nur vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

Grebenstein, den 30. Oktober 2014